

RS Vfgh 2004/2/23 B1085/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.2004

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

Norm

B-VG Art83 Abs2

Oö GVG 1994 §31 Abs2

VfGG §88

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Zurückweisung der Berufung des Verpflichteten gegen die Erteilung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung des Zuschlages in einem Versteigerungsverfahren mangels Beschwer

Rechtssatz

Keine Zulässigkeit der Berufung mangels Beschwer, auch bei Gewährung der Parteistellung im zweitinstanzlichen Verfahren; selbe Entscheidungsbegründung wie in VfSlg 15770/2000.

Kosten waren der beteiligten Partei nicht zuzusprechen, da ihre Ausführungen für eine zweckentsprechende Rechtsverteidigung nicht dienlich waren (vgl ua VfSlg 10928/1986, 10991/1986).

Entscheidungstexte

- B 1085/02
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 23.02.2004 B 1085/02

Schlagworte

Grundverkehrsrecht, Versteigerung exekutive, Parteistellung, Grundverkehrsrecht, VfGH / Beteiligter, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B1085.2002

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at